

„Tötungsspiele“ und öffentlich-rechtliche Möglichkeiten zu ihrer Verhinderung

Veröffentlicht in *VerwArch*, Bd. 95 [2004], S. 223–256

Problemaufriss:

Der seit einiger Zeit anhaltende „Trend“ zu neuartigen „Tötungsspielen“ (Gotcha, Paintball, Quasar) war und ist von – emotional zum Teil sehr aufgeladenen – Diskussionen sozialetischer oder pädagogischer Provenienz begleitet. Verwaltung, Rechtsprechung und juristisches Schrifttum konzentrieren sich demgegenüber auf die Frage, ob „Tötungsspiele“ von der Rechtsordnung erlaubt werden und wie sie sich ggf. verhindern lassen. Ziel der nachfolgenden Abhandlung ist es, die bislang verstreut angestellten Untersuchungen zusammenzufassen und unter waffenrechtlichen, jugendschutzrechtlichen, baurechtlichen, gewerberechtlichen, ordnungsrechtlichen sowie europarechtlichen Aspekten zu würdigen. Dabei wird sich zeigen, dass die Verbotsmöglichkeiten *de lege lata* alles andere als gesichert sind.

Zusammenfassung:

1. „Tötungsspiele“ wie Paintball oder Quasar können derzeit nicht unter Berufung auf das Waffengesetz, das Baurecht oder die Gewerbeordnung untersagt werden.
2. Das Jugendschutzgesetz erweist sich allenfalls als Handhabe, um Kindern und Jugendlichen den Zugang „Tötungsspielen“ zu verwehren.
3. In den Bundesländern, in denen das allgemeine Ordnungsrecht eine Generalbefugnisnorm mit dem Schutzgut der öffentlichen Ordnung enthält, werden Untersagungsverfügungen darauf gestützt; in Bayern behilft man sich mit § 118 I OWiG i. V. mit Art. 7 II Nr. 1 oder 2 BayLStVG.
4. Deutlich wird vor diesem Hintergrund der rechtspolitisch motivierte Versuch von Verwaltung und Rechtsprechung, die geltende Rechtslage auszuschöpfen und ergebnisorientiert ein Verbot zu begründen, das auf rechtsstaatliche Bedenken stößt. Dabei besteht insbes. die Gefahr, dass der schillernde und (deshalb) umstrittene Begriff der öffentlichen Ordnung als Rechtfertigung für rechts- und gesellschaftspolitisch gewünschte Intervention verbogen wird.
5. Die Frage, ob „Tötungsspiele“ in Deutschland weitere Verbreitung finden sollen, kann nur der unmittelbar demokratisch legitimierte Gesetzgeber beantworten. Er allein ist nach Abwägung aller einschlägigen Interessen dazu berufen, Paintball und Quasar entweder den Garaus zu machen oder diese „Spiele“ als Ausdruck selbstbestimmter Freizeitgestaltung zu tolerieren. Unter diesen Voraussetzungen wäre ein allfälliges Verbot auch gemeinschaftsrechtlich zu rechtfertigen.